

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-02 li-br

08.02.2011

Familienzuschlag für Beamte mit drei und mehr Kindern; Zahlung von Nettodifferenzbeträgen für das Jahr 2010 und genereller Wegfall des Anspruchs für das Jahr 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 21.01.2010, mit dem wir entsprechend der Regelungen im Landesbereich empfohlen hatten, ab Januar 2010 (zunächst) keine über den gesetzlichen Familienzuschlag hinausgehenden kinderbezogenen Besoldungsleistungen (so genannte Nettodifferenzbeträge) zu gewähren.

Das Ministerium der Finanzen hat mit dem beigefügten Erlass vom 02.02.2011 - 15.11-03601/1.40 - die Oberfinanzdirektion Magdeburg (Bezugestelle Dessau) über die benötigten Bezugsgrößen für die Ermittlung eines möglichen Anspruches für das Jahr 2010 informiert. Die Zahlungsbeträge ergeben sich aus der dem Erlass beigefügten Anlage 1. Für ein drittes Kind können danach lediglich Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe B 3 und höher Nettodifferenzbeträge beanspruchen. Für ein viertes Kind ergibt sich in keinem Einzelfall mehr ein Zahlungsanspruch.

In den dem Erlass beigefügten Anlagen 2a und 2b ist ein überarbeitetes Beispiel für die Ermittlung des Nettodifferenzbetrages für ein drittes und viertes Kind in der Besoldungsgruppe A 12 für das Jahr 2010 dargestellt. Die Berechnung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs für ein drittes Kind und weitere Kinder ist in der Anlage 3 des Erlasses dargestellt. Die Anlagen ersetzen die dem Vorgängererlass vom 20.01.2010 beigefügten Anlagen.

Zu der in dem aktuellen Erlass des MF ebenfalls angesprochenen steuerlichen Behandlung von Nettodifferenzbeträgen verweisen wir auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 11.02.2008.

Das Ministerium der Finanzen weist weiter darauf hin, dass durch das am 01.04.2011 in Kraft tretende Besoldungsneuregelungsgesetz der anteilige monatliche Familienzuschlag ab dem dritten Kind von derzeit 247,32 Euro auf 310 Euro angehoben wird; die anteilige jährliche Sonderzahlung für ein drittes und weiteres Kind reduziert sich gleichzeitig von 400 Euro auf 25,56 Euro. Dies führt dazu, dass in keinem Einzelfall ab 01.01.2011 ein Nettodifferenzbetrag mehr zu gewähren ist.

Wir empfehlen den betroffenen Verbandsmitgliedern, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, likely belonging to Heiko Liebenehm.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen